

2230.1.3-K

Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 16. April 2024, Az. VI.3-BS9641.0-5/43/1**

(BayMBI. Nr. 204)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“ vom 16. April 2024 (BayMBI. Nr. 204), die durch Bekanntmachung vom 30. April 2025 (BayMBI. Nr. 205) geändert worden ist

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, für den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll als weiterer Baustein zur Fachkräftegewinnung an Technikerschulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 sowie an sonstigen zweijährigen Fachschulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1 Nrn. 3.1 bis 3.7 der Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) erprobt werden, inwiefern die Ausbildung flexibilisiert und attraktiver wird, wenn die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO erforderliche spätere – d. h. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren abgeleistete – einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht bereits bei der Aufnahme in die Fachschule vorliegen muss, sondern erst während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann.

2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

2.1

¹Öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschulen gem. Anlage 1 Nr. 1 und Nrn. 3.1 bis 3.7 FSO bedürfen für die Teilnahme an dem Schulversuch der Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde. ²Der Schulversuch wird in Vollzeit, Teilzeit oder als kombinierte Ausbildung durchgeführt (s. u. Nr. 4).

2.2

¹Der Schulversuch wird evaluiert. ²Die teilnehmenden Fachschulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO),

- die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) sowie
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002).

4. Struktur und Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildung im Schulversuch kann von den nach Nr. 2.1 teilnehmenden Schulen in Vollzeit (Nr. 4.1), in Teilzeit (Nr. 4.2) oder als kombinierte Ausbildung bestehend aus einem Vollzeitschuljahr und 18 Monaten Berufstätigkeit kombiniert mit einem Fernkurs (Nr. 4.3) angeboten werden. ²Für Schülerinnen und Schüler besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Durchführung des Schulversuchs in Teilzeitform oder als kombinierte Ausbildung. ³Personen, welche sich dafür interessieren, ihre Ausbildung im Rahmen der ihnen durch diesen Schulversuch eröffneten Möglichkeit der Ableistung der späteren einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr nach Aufnahme an der Fachschule zu machen, wird dringend empfohlen, sich vor der Anmeldung an der Fachschule über die Auswirkungen des jeweils präferierten Modells auf eine AFBG-Förderfähigkeit beim für sie örtlich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu informieren. ⁴Entsprechendes gilt im Fall der Nr. 4.2.2 Satz 3 der Bekanntmachung.

4.1 Vollzeitform

4.1.1 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht vor der Aufnahme an der Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. ²Für das Ableisten und den Nachweis der einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr können folgende Varianten gewählt werden:

4.1.2 Variante 1: Ableisten ohne Unterbrechung der Fachschulzeit

¹Schülerinnen und Schüler können noch fehlende Zeiten der insgesamt mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit bis zu höchstens 12 Wochen während der Fachschulzeit ableisten. ²Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die jeweils fehlenden Zeiten von höchstens 12 Wochen der geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit während der Fachschulzeit einbringen. ³Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung vollständig abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.1.3 Variante 2: Ableisten mit Unterbrechung der Fachschulzeit

¹Das Schulverhältnis wird in Variante 2 für die Absolvierung der einschlägigen beruflichen Tätigkeit entweder nach dem ersten Schuljahr unterbrochen und mit der Aufnahme in das zweite Schuljahr der fachschulischen Ausbildung fortgesetzt (Nr. 4.1.3.1) oder am Ende des zweiten Schuljahres unterbrochen und im darauffolgenden Schuljahr zur Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und zur Teilnahme an der Abschlussprüfung fortgesetzt (Nr. 4.1.3.2). ²Hinsichtlich der Dauer der Fachschulausbildung in Vollzeitform verbleibt es bei der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 FSO (zwei Jahre). ³§ 3 Abs. 1 Satz 3 FSO findet keine Anwendung. ⁴Für die Höchstausbildungsdauer gilt § 10 FSO.

4.1.3.1

¹Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Schuljahr ableisten und die fachschulische Ausbildung hierfür nach dem ersten Schuljahr unterbrechen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie die

Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr nach § 20 FSO erhalten haben. ²Nach der Unterbrechung wird die Ausbildung an der Fachschule mit dem zweiten Schuljahr fortgesetzt, wobei die Ableistung der erforderlichen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO zur Aufnahme in das zweite Schuljahr im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden muss und alle Leistungen und Noten des ersten Schuljahres unberührt bleiben und weitergelten.

4.1.3.2

¹Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem Ende des zweiten Schuljahres und dem Zeitpunkt der Festsetzung der Jahresfortgangsnoten im darauffolgenden Schuljahr zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ableisten und die fachschulische Ausbildung hierfür am Ende des zweiten Schuljahrs unterbrechen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist, die Notenfestsetzung gemäß § 25 FSO vor der Unterbrechung der Fachschulzeit vorzunehmen. ³Über § 25 Abs. 2 FSO hinaus ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn die berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO im Original oder in beglaubigter Abschrift nicht nachgewiesen wurde.

4.2 Teilzeitform

4.2.1 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit nicht im Umfang von mindestens sechs Monaten vor der Aufnahme an der Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. ²Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.2.2 Dauer

¹Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 FSO kann die Ausbildung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in bis zu hälftiger Teilzeit durchlaufen werden; in diesem Fall beträgt die Ausbildungszeit bis zu vier Jahre. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 FSO findet keine Anwendung. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt wechseln wollen.

4.3 Kombinierte Ausbildung

4.3.1 Aufnahmevoraussetzungen und Dauer

¹Die kombinierte Ausbildung beginnt mit einem Vollzeitschuljahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule gemäß Anlage 1 Nr. 1 FSO. ²Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht vor der Aufnahme an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. ³Nach dem Vollzeitschuljahr gemäß Satz 1 endet das Schulverhältnis und es folgen 18 Monate Berufstätigkeit, wobei berufsbegleitend ein Fernkurs gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 FSO zu absolvieren ist. ⁴Der Fernkurs nach Satz 3 muss von dem Träger der Fachschule, an der das Vollzeitschuljahr nach Satz 1 abgeleistet wurde, angeboten werden.

4.3.2 Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

¹Die Teilnehmenden der kombinierten Ausbildung können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Die §§ 38 ff. FSO finden entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.3.2.1 Zulassung

Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.3.2.2 Prüfungsgegenstände und Festsetzung des Prüfungsergebnisses

¹Auf schriftlichen Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde Bewerberinnen und Bewerber von der Teilnahme an der Prüfung nach § 39 Abs. 1 bis 4 FSO befreien und abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 1 bis 3 FSO anordnen, dass in diesen Fächern die Noten aus dem Jahreszeugnis des Vollzeitschuljahres an einer staatlich anerkannten Fachschule in das Abschlusszeugnis übernommen werden. ²§ 41 Abs. 1 Satz 4 FSO bleibt unberührt.

5. Beginn und Dauer des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2024/2025. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Schülerinnen und Schüler letztmalig zum Schuljahr 2027/2028 möglich.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor